

1. Präambel

Sämtliche Bestellungen der Firma Gerätewerk Matrei e.Gen („Käufer“ oder „GWM“) unterliegen ausschließlich diesen Einkaufsbedingungen, die unter www.gwm.co.at abrufbar sind. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung von Waren und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant ist an die Einkaufsbedingungen einschließlich jeglicher Ergänzungen, Zusätze, Spezifikationen und sonstiger Dokumente, die einen Bestandteil der Bestellung bilden, gebunden.

Die Einkaufsbedingungen haben Vorrang vor sämtlichen sonstigen in der Bestellung durch GWM ausdrücklich angeführten und einen integrierenden Bestandteil der Bestellung bildenden Dokumente, es sei denn, die Reihenfolge der Dokumente wird in der Bestellung ausdrücklich anders geregelt. Die Verkaufsbedingungen des Lieferanten kommen nicht zur Anwendung, jegliche Abänderung dieser Bedingungen bedarf jedenfalls der Schriftform.

2. Vertragsschluss

2.1. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für GWM kostenfrei. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein gesetzlicher Anspruch besteht. Angebote sind für den Lieferanten verbindlich und haben eine Mindestgültigkeitsdauer von 12 (zwölf) Wochen beginnend ab Angebotsdatum.

2.2. Angebote des Lieferanten müssen stets auf Basis der von GWM bereitgestellten Spezifikationen erfolgen und setzen eine durch den Lieferanten angefertigte Herstellbarkeitsanalyse voraus. Sollte sich aufgrund dieser herausstellen, dass das Produkt nicht gemäß der von GWM bereitgestellten Spezifikation herzustellen ist, kann in absoluter Ausnahme das Produkt abweichend angeboten werden. Die Abgabe eines Alternativangebotes muss mit einer eindeutigen und klaren Kennzeichnung auf dem Angebot einhergehen. Dabei sind die abweichenden Merkmale im Vergleich zu der von GWM vorgegebenen Spezifikation eindeutig hervorzuheben und die Grundlage des Angebots im Rahmen eines Soll-Ist-Vergleichs darzustellen.

2.3. Sämtliche Aufträge werden von GWM schriftlich erteilt. Änderungen, Ergänzungen, mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Widerspricht der Lieferant einer Bestellung nicht innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Zugang, so kommt der Vertrag auf der Basis dieser Bestellung zustande. GWM ist berechtigt, innerhalb einer Frist von fünf Tagen den Auftrag ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen, wodurch der Auftrag als nicht erteilt gilt.

2.4. Die von GWM in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen verpflichtet, GWM unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch GWM vorgenommenen werden. Eine Über- oder Unterlieferung bedarf der rechtzeitigen Anzeige des Lieferanten und der ausdrücklichen Zustimmung des Käufers.

3. Preise und Zahlungen

3.1. Sämtliche Preise sind verbindliche Festpreise und unterliegen keinen Änderungen. Der Preis des Lieferanten beinhaltet sämtliche für die Waren oder Dienstleistungen anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben. Sämtliche Preise sind vom Lieferanten in Ware, Verpackung und Transport

(inkl. Versicherung) zu gliedern, wobei die Kennzeichnung von Ware bzw. Versandseinheit und Verpackung gemäß den Vorgaben des Käufers zu erfolgen hat.

3.3. Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise inklusive Verpackung frei Lieferort des Käufers entladen.

3.4. GWM ist jederzeit berechtigt, zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung zu verlangen, ohne dass dies eine Änderung des Kaufpreises zur Folge hat.

Zahlungen werden entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen geleistet. Sofern anderweitige Zahlungsbedingungen nicht schriftlich vereinbart sind, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßem Eingang der Lieferung und Rechnung (Datum Rechnungseingangsstempel) unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.

3.5. Alle Papiere, Lieferscheine und Rechnungen des Lieferanten haben jedenfalls die ERP-Bestell- und die Artikelnummer des Käufers zu enthalten. GWM ist berechtigt, die Rechnung des Lieferanten zurückzuweisen, falls sie die Bestell- und Artikelnummer des Käufers nicht enthält oder anderweitig unrichtig ist. Allenfalls daraus resultierende Zahlungsverzögerungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Verrechnung von Gebühren welcher Art auch immer an den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hätte einer solchen Verrechnung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

3.6. Die Übermittlung der Rechnungen hat grundsätzlich in digitaler Form an die E-Mail-Adresse „supplier.invoice@gwm.co.at“ zu erfolgen. Etwaige rechtliche Vorschriften zur Verwendung elektronischer Formate sind auf jeden Fall einzuhalten.

4. Lieferung und Eigentumsübergang

4.1. Falls der Lieferant die Waren und/oder Dienstleistungen nicht termingerecht liefert und/oder erbringt, bestimmen sich die Rechte des Käufers, insbesondere einen Vertragsrücktritt zu erklären sowie Schadenersatzansprüche geltend zu machen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. GWM ist berechtigt, die allfälligen, in der Bestellung festgelegten Beträge als pauschalierten Schadenersatz für die Dauer des Verzugs zu fordern. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

4.2. Falls kein pauschalierter Schadenersatz vereinbart wurde, hat GWM Anspruch auf Ersatz des gesamten Schadens, der ihm in Folge der nicht termingerechten Leistung des Lieferanten entsteht.

4.3. Soweit in der Bestellung nichts Anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen: Warentransporte von Orten innerhalb der EU an Orte innerhalb der EU werden DAP des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang an der Ladestelle des Käufers erfolgt; Warentransporte außerhalb der EU (Drittländer) werden DDP des bezeichneten Ortes geliefert, wobei der Eigentumsübergang an der Ladestelle des Käufers erfolgt.

4.4. Der Lieferant ist jedenfalls verpflichtet, GWM das Ursprungsland samt Warenverkehrsnummer sämtlicher gemäß der Bestellung gelieferten Waren bekannt zu geben, einschließlich ausreichender Einzelheiten, um den Bestimmungen allfälliger anwendbarer Abkommen über Handels- oder Zollbegünstigungen zu genügen.

4.5. Waren, die vor dem fälligen Zeitpunkt an GWM geliefert werden, können auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgestellt werden. Ein Versäumnis des Lieferanten in der Einhaltung dieser

Spezifikationen des Käufers hat zur Folge, dass alle daraus entstehenden Transportkosten zu Lasten des Lieferanten gehen und sämtliche sonstigen nach Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Anspruch genommen werden können. Im Übrigen gelten die Incoterms der internationalen Handelskammer (ICC) in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

4.6. Die Übereignung erfolgt mit Übergabe der Ware an GWM einvernehmlich unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt GWM jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

4.7. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von GWM durch den Lieferanten wird für GWM vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass GWM im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für GWM verwahrt werden.

5. Eigentum des Käufers

5.1. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gilt, dass sämtliche materiellen und immateriellen Güter – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen oder Daten welcher Art auch immer, Werkzeuge, Materialien, Zeichnungen, Computersoftware, Know-how, Unterlagen, Geräte oder Material – welche dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vom Käufer gesondert bezahlt wurden, sowie sämtlicher Ersatz für diese und sämtliche an diesen Gütern angebrachten oder befestigten Materialien im Eigentum des Käufers stehen bzw. verbleiben. Der Lieferant räumt GWM hiermit an allen Schutzrechten ein unentgeltliches, nicht ausschließliches, übertragbares, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbefristetes Nutzungsrecht ein, soweit die Einräumung der Nutzungsrechte für die uneingeschränkte Verwendung von Waren und Dienstleistungen und insbesondere deren Verkauf an Dritte und die Verwendung durch diese erforderlich oder auch nur geeignet ist.

5.2. Der Lieferant ist berechtigt, die im Eigentum des Käufers stehenden Güter ausschließlich zur Ausführung der Bestellung des Käufers zu verwenden und darf sie keinesfalls für andere Zwecke nutzen, an Dritte weitergeben oder vervielfältigen.

5.3. Sämtliche Rechte an Ideen, Erfindungen, Schöpfungen, Strategien, Plänen, Know-how und Daten, die im Zuge oder in Folge der Erbringung der Leistungen des Lieferanten gemäß der Bestellung entstehen, einschließlich sämtlicher Patentrechte, Urheberrechte, Rechte an geschützten Informationen, Rechte an Datenbanken, Markenrechte und anderer Immaterialgüterrechte, sind ausschließlich Eigentum des Käufers. Für sämtliches solches geistige Eigentum, welches immaterialgüterrechtlich geschützt werden kann, gilt, dass es als im Auftrag der GWM geschaffenes Werk zu bewerten ist oder dass dem Käufer hinsichtlich des Werkes gemäß den am Ort des Entstehens geltenden immaterialgüterrechtlichen Vorschriften der Status des „ersten Eigentümers“ zukommt.

5.4. GWM ist berechtigt, zwecks Prüfung der Einhaltung dieser Bestimmung sämtliche einschlägigen Unterlagen des Lieferanten zu prüfen und die Vorlage aller relevanten Urkunden und Dokumentationen des Lieferanten zu verlangen.

6. Ablehnung

6.1. Sollte sich vor Ablauf der Gewährleistungfrist herausstellen, dass ein Teil der im Rahmen der Bestellung erbrachten Leistungen mangelhaft ist oder in sonstiger Weise nicht den Anforderungen der Bestellung (einschließlich der anwendbaren Zeichnungen und Spezifikationen) entspricht – gleichgültig, ob der Mangel oder die Nichtentsprechung der Sphäre des Lieferanten oder eines direkten oder indirekten Lieferanten desselben zu zurechnen ist –, steht es GWM frei, zusätzlich zu den ihm nach Gesetz oder Vertrag zustehenden Rechten, einschließlich der Geltendmachung von Schadenersatz, nach seiner Wahl und seinem ausschließlichen Ermessen und auf Kosten des Lieferanten

- a) von der Bestellung zurück zu treten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen den Käufer entstehen,
- b) die betreffenden Waren oder Dienstleistungen ab zu lehnen und zurück zu stellen,
- c) Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Mängel zu heilen und/oder sicher zu stellen, dass die Waren sämtlichen Anforderungen entsprechen.

6.2. Sämtliche daraus resultierenden angemessenen Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich Material-, Arbeits- und Abwicklungskosten und jegliche erforderliche erneute Vornahme zusätzlicher maschineller Bearbeitung oder anderer Zusatzaufwendungen, Abgaben, etc.) gehen zu Lasten des Lieferanten. GWM ist berechtigt, die Zahlung zur Gänze oder zum Teil zurück zu halten und/oder den Lieferanten auf zu fordern, unverzüglich den mangelhaft erbrachten Teil der Leistung zu verbessern und/oder die nicht entsprechenden Waren durch bestellkonforme Waren aus zu tauschen.

7. Gewährleistung

7.1. GWM stehen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 377f UGB, werden abbedungen: Die Untersuchungspflicht von GWM beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch GWM unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).

7.2. Die Gewährleistungfrist beginnt mit der unter 8.1 Überprüfung des Käufers für Lieferung oder Leistung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Abnahme durch Abnahmeprotokoll) und beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, vollständiger Lieferung oder vollständiger Leistung. Aufgetretene Mängel werden vom Käufer dem Lieferanten unverzüglich schriftlich angezeigt. Die Gewährleistungfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen GWM geltend machen kann.

7.3. Die Gewährleistung gilt für den Käufer, dessen Rechtsnachfolger und Übernehmer sowie die Nutzer der bestellten Waren und Dienstleistungen. Falls sich innerhalb der Gewährleistungfrist Waren oder Dienstleistungen als mangelhaft erweisen, steht es dem Käufer über die ihm nach Gesetz, Vertrag oder Billigkeit zustehenden Rechte hinaus zu, nach seiner Wahl und seinem ausschließlichen Ermessen auf Kosten des Lieferanten

- a) solche Waren und Dienstleistungen abzulehnen und zurückzustellen,
- b) den Lieferanten aufzufordern, nicht entsprechende Waren zu

- entfernen, ab zu transportieren und eine neue Lieferung vorzunehmen, die sämtlichen hierin enthaltenen Anforderungen entspricht und/oder
- c) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Mängel zu heilen und/oder sicher zu stellen, dass die Waren und Dienstleistungen sämtlichen hierin enthaltenen Anforderungen entsprechen.
- 7.4. Sämtliche dem Käufer diesbezüglich entstehenden Kosten und sonstigen Auslagen – einschließlich Material-, Arbeits- und Abwicklungskosten, Kosten für die erforderliche erneute Vornahme zusätzlicher maschineller Bearbeitung oder anderer Zusatzleistungen gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich nach erfolgter Mängelbehebung um weitere 24 Monate.

8. Regelkonformität

- 8.1. Der Lieferant hat Kenntnis von dem von GWM erstellten Supplier Code of Conduct und erklärt, alle diesbezüglichen Vorgaben einzuhalten. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen in Bezug auf die Mindestentlohnung von Arbeitnehmern einzuhalten und erklärt, gegen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sowie international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz nicht zu verstößen.
- 8.2. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz) verpflichtet und erklärt zumindest nach den Vorgaben der DIN EN ISO-Norm 9001 ein standardisiertes Qualitätsmanagementverfahren zu betreiben.
- 8.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die GWM über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem österreichischem, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach obigen Bestimmungen, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die der GWM hieraus entstehen.

9. Verzug

- 9.1. GWM ist im Falle von Verzögerungen von einer Dauer von nicht mehr als einer Woche, die nicht auf Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) des Lieferanten und/oder seiner Lieferanten zurückzuführen sind, berechtigt, durch schriftliche Mitteilung über den Verzug die Bestellung zur Gänze oder zum Teil auf zu kündigen, falls
- a) der Lieferant es verabsäumt, innerhalb der festgelegten Frist oder einer schriftlich vom Käufer gewährten Verlängerung zu erfüllen,
 - b) die durch den Lieferanten erzielten Fortschritte so ungenügend sind, dass dadurch nach Ermessen des Käufers die Erfüllung der Bestellung gefährdet ist oder
 - c) der Lieferant irgendeine Bedingung der Bestellung nicht einhält.
- 9.2. Eine solche Aufkündigung wird wirksam, wenn der Lieferant nicht binnen einer vom Käufer einmalig gesetzten angemessenen Nachfrist das betreffende Versäumnis behebt.
- 9.3. Im Falle der Aufkündigung ist der Käufer zur Ersatzbeschaffung zu angemessenen Bedingungen auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Jedenfalls haftet der Lieferant für sämtliche Kosten, Auslagen und Schäden, die aus einem Versäumnis in der Erfüllung des Lieferanten entstehen,

unabhängig davon, ob der Käufer kündigt oder Lieferfristen verlängert. Falls der Lieferant aus irgendeinem Grund mit Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des geforderten Liefertermins oder irgendeiner anderen Anforderung der Bestellung rechnet, so hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren.

10. Insolvenz

Falls der Lieferant die Führung seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes einstellt oder seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht mehr nachkommt, so ist der Käufer zur sofortigen Aufkündigung der Bestellung berechtigt, ohne einer Haftung zu unterliegen, soweit dies nach anwendbaren Recht zulässig ist. Gleiches gilt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder der Abweisung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens. Davon ausgenommen sind Waren oder Dienstleistungen, die innerhalb einer angemessenen Frist nach der Aufkündigung vollständig geleistet, geliefert und übernommen werden und vom Käufer zum Bestellpreis zu bezahlen sind.

11. Schadloshaltung und Versicherung / Produkthaftung

11.1. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Lieferant den Käufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang zu leisten hat, sofern es sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass den Lieferanten das Verschulden (auch nur leichtes Verschulden) trifft.

11.2. Der Lieferant hat für eine ausreichende Versicherung hinsichtlich der zuvor beschriebenen Risiken zu sorgen.

11.3. Für den Fall, dass GWM aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, GWM von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

11.4. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von GWM durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird GWM den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

11.5. Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die GWM durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).

11.6. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.7. Der Lieferant hat auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR pro Fall zu unterhalten. Aus-/Einkaufkosten sowie Rückrufe müssen durch die Versicherung abgedeckt sein. Liefert ein Lieferant Automotive Teile so ist eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme für

Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR pro Fall zu unterhalten. Aus-/Einbaukosten sowie Rückrufe müssen ebenso durch die Versicherung abgedeckt sein. Der Lieferant hat der GWM auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

12. Besonderer Rückgriff

12.1. Die gesetzlich bestimmten Rückgriffsansprüche von GWM innerhalb einer Lieferkette gemäß § 933 b ABGB (in Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-RL) stehen GWM neben den Gewährleistungsansprüchen uneingeschränkt zu. GWM ist insbesondere und unabhängig von der in § 933b Abs 2 ABGB vorgesehenen 5-Jahres-Frist, welche einvernehmlich abbedungen wird, berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die GWM ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet oder geleistet hat.

12.2. Bevor GWM einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruch anerkennt oder erfüllt, wird GWM den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der GWM tatsächlich gewährte bzw. erfüllte Gewährleistungsanspruch als seinem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Die in § 933b Abs 2 ABGB vorgesehene Frist von 2 Monaten ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht zur gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach § 933b Abs 1 ABGB wird einvernehmlich auf 6 Monate verlängert.

12.3. Die Ansprüche von GWM nach Absatz 1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch GWM oder durch einen Kunden von GWM weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau.

13. Abtretung und Untervergabe

13.1. Der Lieferant ist zur Abtretung (einschließlich Abtretung aufgrund eines Wechsels des Eigentümers oder einer Änderung der Eigentumsverhältnisse) der Bestellung oder von damit verbundenen Rechten, einschließlich Zahlungsansprüchen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt.

13.2. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant die GWM frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. GWM ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

14. Vertrauliche oder geschützte Information und Veröffentlichung

14.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche technischen, verfahrensbezogenen, geschützten oder wirtschaftlichen Informationen, die sich aus den vom Käufer im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Daten ergeben, vertraulich zu behandeln. Jede Art der Weitergabe solcher Informationen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers gestattet. Gleichermaßen verhält es sich mit Veröffentlichungen in der Presse, Fotografien und allen damit im Zusammenhang stehenden Informationen.

14.2. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Abschluss des Auftrages sämtliche vom Käufer zur Verfügung gestellten Informationen – sei es in Form von Datenträgern, Zeichnungen, Spezifikationen, Fotografien und dergleichen – unverzüglich an den Käufer zu retournieren.

14.3. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung aller erhaltenen Informationen bleibt beim Lieferanten unabhängig von der vollständigen Erfüllung des Auftrages unbefristet und unbeschränkt bestehen.

15. Geistiges Eigentum

Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer hinsichtlich sämtlicher Kosten und Auslagen zu verteidigen sowie schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit Ansprüchen, Rechtsstreitigkeiten oder sonstigen Verfahren entstehen, die gegen den Käufer oder dessen Kunden aufgrund einer behaupteten Verletzung von Patent-, Urheber-, Markenrechten, Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten Dritter durch irgendwelche Artikel oder Geräte oder Teile derselben erhoben werden.

16. Anwendbares Recht

Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der GWM und dem Lieferanten gilt österreichisches Recht mit Ausnahme (a) der Verweisungsnormen der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom-I-Verordnung), (b) der nationalen Verweisungsnormen und (c) des Kaufrechtes der Vereinten Nationen (UNCITRAL/CISG).

17. Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die aus der vertraglichen Beziehung zwischen der GWM und dem Lieferanten entstehen, einschließlich aller Streitigkeiten betreffend den Abschluss, die Gültigkeit oder das Bestehen eines Vertrages, die Einbeziehung oder Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen sowie betreffend die Folgen der Vertragsbeendigung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind ausschließlich durch das jeweils sachlich zuständige Gericht in Innsbruck zu entscheiden.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

18.2. Die Kommunikation erfolgt – sofern nicht anders vereinbart – ausnahmslos in deutscher oder englischer Sprache. Sämtliche Dokumente, wie beispielsweise Zeugnisse, Zertifikate, Zeichnungen und Erstmusterprüfberichte sind spätestens auf Nachfrage in deutscher oder englischer Sprache durch den Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

18.3. Wenn eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen rechtswidrig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist oder wird, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen. Die rechtswidrige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch die rechtmäßige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die wirtschaftlich dem Zweck der ersetzen Bestimmung am nächsten kommt.